



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## **Entscheidungsberichte**

### **Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Streites absetzbar**

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat im Urteil vom 27. November 2013 ([Az. 11 K 2519/12 E](#)) entschieden, dass Aufwendungen für einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erfolgt und aus Sicht eines verständigen Dritten Aussicht auf Erfolg bietet. Er hat damit die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu den Kosten eines Zivilverfahrens auf die Aufwendungen für ein Verwaltungsgerichtsverfahren übertragen. Die erst im Jahr 2013 geschaffene gesetzliche Neuregelung des § 33 Abs. 2 EStG, nach der Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreites weitestgehend vom Abzug ausgeschlossen werden, sei im Streitfall, in dem es um die Einkommensteuer 2010 ging, nicht anzuwenden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 1 vom 10. Januar 2014](#).

### **Finanzamt muss Gründe für die Versagung des Vorsteuerabzuges wegen betrügerischen Handelns darlegen**

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2013 ([Az. 5 V 1934/13 U](#)) im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes klargestellt, dass das Finanzamt regelmäßig die objektive Feststellungslast für die Umstände trägt, die eine Versagung des Vorsteuerabzuges wegen eines betrügerischen Handelns begründen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei zwar anerkannt, dass ein Vorsteuerabzug zu versagen sei, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststehe, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht werde. Dies sei der Fall, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begehe oder wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteilige, der in eine vom Lieferer begangene Steuerhinterziehung einbezogen worden sei. Der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer müsse jedoch keinen echten „Negativbeweis“ zu fehlenden Anhaltspunkten für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden bzw. die Leistung führen. Vielmehr müsse das Finanzamt konkrete Anhaltspunkte darlegen, aus denen sich ergebe, dass der Unternehmer von seiner Einbeziehung in einen Umsatzsteuerbetrug gewusst habe bzw. hätte wissen können oder müssen. Dies gelte auch in Bezug auf einen vermeintlichen Scheinsitz des Lieferers. Der Senat hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Weitere Einzelheiten können Sie der [Pressemitteilung Nr. 2 vom 15. Januar 2014](#) entnehmen.

## **Keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige**

Mit Urteil vom 15. November 2013 ([Az. 14 K 1196/10 E](#)) hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Kosten für eine Wohnung am Beschäftigungsort nicht beruflich veranlasst sind, wenn diese zugleich von einem unterhaltsberechtigten Angehörigen (mit-)genutzt wird.

Die Kläger unterhielten eine Wohnung an ihrem Hauptwohnsitz und eine weitere 75 m<sup>2</sup> große Wohnung am Beschäftigungsort des Klägers, die dieser nutzte, wenn er sich dort aus beruflichen Gründen aufhielt. In dieser Wohnung lebte zugleich auch die erwachsene Tochter der Kläger, die ihr Studium bereits abgeschlossen hatte, aber im Streitjahr noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügte. Von den erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erkannte der Beklagte lediglich die Fahrtkosten, nicht jedoch die Kosten für die Wohnung an.

Der Senat wies die hiergegen erhobene Klage ab. Einer Berücksichtigung im Rahmen der doppelten Haushaltsführung stehe die fehlende berufliche Veranlassung dieser Kosten entgegen. Die ganzjährige Mitbenutzung der Wohnung durch die unterhaltsberechtignte Tochter überlagere die ursprünglich vorhandene berufliche Veranlassung des doppelten Haushalts. Eine klare und eindeutige Abgrenzung, welche der angefallenen Wohnungskosten beruflich und welche privat veranlasst sind, lasse sich nicht vornehmen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## **Einkommensteuer auf Vermietung von zwangsverwaltetem Grundbesitz ist Masseverbindlichkeit**

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 29. November 2013 ([Az. 4 K 3607/10 E](#)) entschieden, dass die auf Vermietungseinkünfte entfallende Einkommensteuer auch dann gegenüber dem Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeit festzusetzen ist, wenn die vermieteten Grundstücke zugleich unter Zwangsverwaltung stehen.

Zum Vermögen des Insolvenzschuldners, für das der Kläger als Insolvenzverwalter eingesetzt war, gehörten unter anderem vermietete Grundstücke, über die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsverwaltung angeordnet worden war. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer auch im Hinblick auf die Vermietungseinkünfte als Masseverbindlichkeit gegenüber dem Kläger fest. Hiergegen wendete sich der Kläger, weil die Einkommensteuer insoweit nicht durch seine Verwaltungsmaßnahmen entstanden sei.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Der Behandlung der auf die Vermietungseinkünfte entfallenden Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit stehe die Zwangsverwaltung nicht entgegen. Die Einkünfte seien zwar nicht durch Handlungen des Insolvenzverwalters, aber in sonstiger Weise durch die Verwaltung der Insolvenzmasse begründet worden. Die Insolvenzmasse sei auch durch die Zwangsverwaltung bereichert worden, da hierdurch vorrangig die Grundpfandrechtsgläubiger befriedigt worden seien, die ansonsten ihre Ansprüche gegen die Insolvenzmasse hätten richten müssen. Demgegenüber sei das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners nicht bereichert worden, so dass eine Steuerfestsetzung ihm gegenüber nicht in Betracht komme. Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (dortiges Az. PKH-Verfahren IX S 1/14).

---

## **Weitere Entscheidungen im Überblick**

### **Einkommensteuer**

Zur Einbeziehung eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG in die Berechnung der

**Überentnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4a EStG** (Urteil vom 18. Juni 2013, [Az. 2 K 1040/12 F](#))

**Sind Kapitalerträge dem Nießbraucher oder dem Inhaber des Kapitalvermögens zuzurechnen?** (Urteil vom 16. Mai 2013, [Az. 2 K 577/11 E](#))

**Zur Frage, ob es für eine Beteiligung im Sinne von § 17 EStG an einer nach englischem Recht gegründeten „Limited“ auf die Beteiligung am Stammkapital (Authorised Share Capital) oder am gezeichneten Kapital (Issued Share Capital) ankommt** (Urteil vom 27. November 2013, [Az. 11 K 3468/11 E](#) Rev. BFH IX R 3/14)

**Zur Behandlung von Zahlungen, die aufgrund der Verletzung eines Gebrauchsmusters geleistet werden, als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (Urteil vom 24. Mai 2013, [Az. 12 K 1529/ 11 E](#) Rev. BFH IX R 53/13)

### Körperschaftsteuer

**Zur Frage, ob die Nichterfüllung einer Zinsforderung eine verdeckte Gewinnausschüttung begründen kann, wenn das zugrunde liegende Darlehen zuvor auf null EUR abgeschrieben wurde und diese Teilwertberichtigung bereits eine verdeckte Gewinnausschüttung ausgelöst hatte** (Urteil vom 18. Dezember 2013, [Az. 10 K 2908/11 K,G,F](#))

### Umsatzsteuer

**Zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen, die nicht an den Leistungsempfänger adressiert sind, wenn in einem späteren Jahr zutreffende Rechnungen erstellt werden** (Beschluss vom 16. Dezember 2013, [Az. 5 V 1915/13 U](#))

**Zur Behandlung einer Gebühr für die von einem Amtsarzt durchgeführte zweite Leichenschau, die dem Betreiber eines Krematoriums in Rechnung gestellt und von diesem an seine Kunden weiterberechnet wird, als durchlaufender Posten** (Urteil vom 10. Dezember 2012, [Az. 15 K 2774/12 U](#))

**Zur Zulässigkeit eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung einer Arrestanordnung sowie zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug wegen betrügerischer oder missbräuchlicher Geltendmachung versagt werden kann** (Beschluss vom 16. Dezember 2013, [Az. 15 V 3684/13 U](#))

### Verfahrensrecht

**Zur Frage, ob ein bloßer Prüfungsauftrag des Erbschaftsteuerfinanzamts an das Belegenheitsfinanzamt für den Erlass eines Feststellungsbescheids über den Grundbesitzwert ausreicht** (Urteile vom 22. August 2013, [Az. 3 K 1556/13 F](#), Rev. BFH II R 47/13; [Az. 3 K 1557/13 F](#), Rev. BFH II R 48/13 und [Az. 3 K 1558/13 F](#), Rev. BFH II R 49/13)

**Zur Nichtigkeit eines Einkommensteuerbescheids, der gegenüber einem Miterben „als Rechtsnachfolger“ des Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird, ohne die weiteren Miterben zu benennen** (Urteil vom 19. April 2013, [Az. 14 K 3020/10 E](#), Rev. BFH VIII R 59/13, zuvor NZB VIII B 68/13)

### Kindergeld

**Zur Kindergeldberechtigung eines griechischen Beamten, der dort beurlaubt ist und**

**stattdessen in Deutschland lebt und arbeitet** (Gerichtsbescheid vom 30. September 2013, [Az. 14 K 371/13 Kg](#))

---

## **Höchstrichterlich bestätigt**

### **Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke ist steuerfrei**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 31. Juli 2013 (Az. I R 83/12 und I R 31/12) entschieden, dass die Abgabe von Medikamenten zur Krebsbehandlung (Zytostatika) durch eine Krankenhausapotheke im Rahmen ambulanter Behandlungen sowohl körperschaft- als auch gewerbesteuerfrei ist. Damit hat er zwei Urteile des 10. und des 9. Senats Finanzgerichts Münster (vom 24. Oktober 2012, [Az. 10 K 630/11 K](#) und vom 23. Februar 2012, [Az. 9 K 4639/10 K, G](#) - s. hierzu [Pressemitteilung Nr. 9/2012 vom 17. April 2012](#)) bestätigt.

Die Abgabe der Zytostatika sei dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzurechnen, da sie als Teil einer effektiven onkologischen Behandlung eine Leistung darstelle, die typischerweise von einem Krankenhaus gegenüber seinen Patienten erbracht würde. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Patienten ambulant oder stationär behandelt werden. Von der Steuerbefreiung sei sowohl die Behandlung von Kassenpatienten als auch von Privatpatienten umfasst. Ob durch die Steuerbefreiung eine möglicherweise europarechtswidrige Wettbewerbsverzerrung eintrete, sei von einem nationalen Gericht nicht zu prüfen.

Dass die Abgabe von Zytostatika im Rahmen ambulanter Chemotherapien umsatzsteuerfrei sind, hatte der 5. Senat des Finanzgerichts Münster bereits mit Urteil vom 12. Mai 2011 ([Az. 5 K 435/09 U](#)) entschieden (s. hierzu [Pressemitteilung Nr. 10/2011 vom 9. Juni 2011](#)). Hierzu ist derzeit noch ein Verfahren am Europäischen Gerichtshof (Az. C-366/12) anhängig.

---

## **Interna und mehr**

**Dr. Ingo Oellerich** ist zum 1. Januar 2014 zum Finanzgericht Münster zurückgekehrt, nachdem er zwei Jahre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof tätig war. Dort hatte er sich im I. Senat im Schwerpunkt mit Fragen des Körperschaftsteuerrechts befasst. Das Präsidium hat Herrn Dr. Oellerich dem ebenfalls vorrangig für dieses Rechtsgebiet zuständigen 9. Senat zugewiesen.

Die im I. Senat des Bundesfinanzhofs entstandene Lücke füllt **Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock** aus, der zum 1. Januar 2014 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter dorthin abgeordnet wurde. Seit Beginn seiner Tätigkeit beim Finanzgericht Münster am 1. April 2012 war Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock im 3. Senat tätig, der vorwiegend für Fragen des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zuständig ist.

---

### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.